

Die Rettungsgasse

- Freie Fahrt für schnelle Hilfe -

Eine Information des Fachbereichs Ausbildung



Quelle: ASFINAG

Was ist die Rettungsgasse?

- Die Rettungsgasse ist eine frei bleibende Fahrgasse zwischen den einzelnen Fahrstreifen einer Autobahn oder Schnellstraße
- Die Rettungsgasse ermöglicht die freie Zu- und Durchfahrt von Einsatzkräften
- Der Begriff der Rettungsgasse stammt aus den 1980er Jahren, als diese in den ersten europäischen Ländern eingeführt wurde
- Aktuell ist sie in Deutschland, Tschechien, Österreich und Ungarn verpflichtend vorgeschrieben, in der Schweiz und in Slowenien auf freiwilliger Basis zu bilden



Quelle: ASFINAG

Straßenverkehrsordnung

■ § 11 Besondere Verkehrslagen

- (1) Stockt der Verkehr, darf trotz Vorfahrt oder grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzung oder Einmündung eingefahren werden, wenn auf ihr gewartet werden müsste
- (2) **Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden**
- (3) Auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; auf einen Verzicht darf man nur vertrauen, wenn man sich mit dem oder der Verzichtenden verständigt hat

Was bringt die Rettungsgasse?

- **Die Rettungsgasse rettet Leben**
 - **Einsatzkräfte sind bis zu 4 Minuten schneller und sicherer am Unfallort als über den Seitenstreifen**
 - **Das erhöht die Überlebenschancen der Unfallopfer um bis zu 40 Prozent**
 - **Auch die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge ins Krankenhaus oder zu anderen Einsatzorten wird beschleunigt**
- **Der Seitenstreifen kann durch liegen gebliebene Fahrzeuge blockiert sein – dann geht für die Rettungskräfte „gar nichts mehr“!**

Wann und für wen gilt die Rettungsgasse?



- Die Rettungsgasse gilt auf Autobahnen und mehrspurigen Schnellstraßen
 - Bei Staubildung oder stockendem Verkehr
 - Nicht nur bei Unfällen als Verkehrsbehinderung, sondern auch bei Überlastungsstaus
- Die Bildung der Rettungsgasse gilt für ausnahmslos alle Verkehrsteilnehmer, also auch Lkws, Motorräder und Busse
- Nur Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst sowie Straßen- und Pannendienste dürfen die Rettungsgasse benutzen

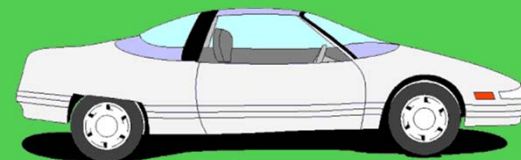
Wen betrifft die Rettungsgasse?

**Maschinist
der Feuerwehr**



**Rettungs-
gasse**

**Andere
Verkehrsteilnehmer
*Pkw, Lkw, Bus,
Motorrad***



Was wird vom Maschinisten der Feuerwehr erwartet?



- Rettungsgasse konsequent nutzen
- Seitenstreifen nur im absoluten Ausnahmefall und mit reduzierter Geschwindigkeit bei blockierter Rettungsgasse benutzen.
Erhebliche Gefahren, z.B. durch
 - Fußgänger, die aus ihren Fahrzeugen aussteigen und den Seitenstreifen betreten
 - Fahrzeuge, die liegen geblieben sind
 - Plötzlich zum Seitenstreifen hin ausscherende Fahrzeuge

Was wird vom Maschinisten der Feuerwehr erwartet?



- Stets mit dem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer rechnen
- Heckblaulicht während der Fahrt in der Rettungsgasse ausschalten, wenn dadurch die Fahrer nachfolgender Einsatzfahrzeuge geblendet werden könnten

Was wird vom Verkehrsteilnehmer erwartet?



- Bei zweispurigen Fahrbahnen:
 - alle Fahrzeuge links weichen möglichst weit an den linken Fahrbahnrand aus
 - alle Fahrzeuge auf der rechten Spur so weit wie notwendig nach rechts
- Bei drei- oder mehrspurigen Fahrbahnen
 - alle Fahrzeuge auf der äußeren linken Fahrspur nach links
 - alle anderen Fahrzeuge nach rechts

Was wird vom Verkehrsteilnehmer erwartet?



- Rettungsgasse nach Möglichkeit bereits vorausschauend vor dem Verkehrsstillstand bilden
- Stets ausreichend Sicherheitsabstand zum vorderen Fahrzeug halten
 - So bleiben Fahrzeuge manövrierfähig
- Um Einsatzfahrzeugen Platz zu machen, dürfen Regelungen der StVO überschritten werden
 - z.B. Überfahren einer Sperrfläche, Fahrbahnbegrenzung oder Fahrstreifenbegrenzung

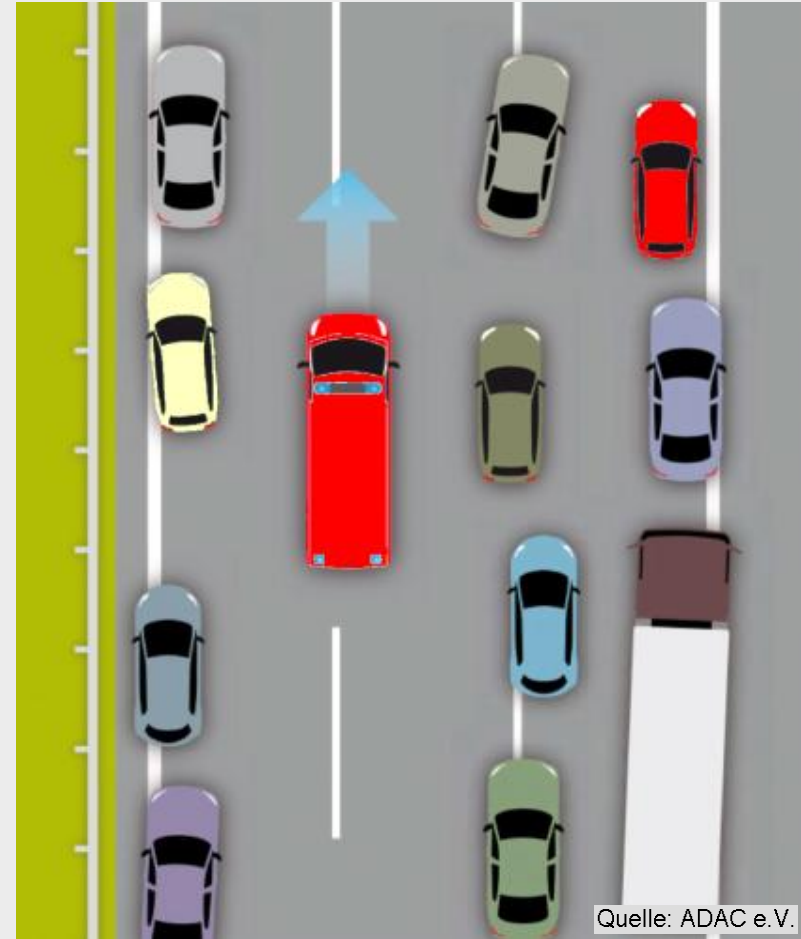
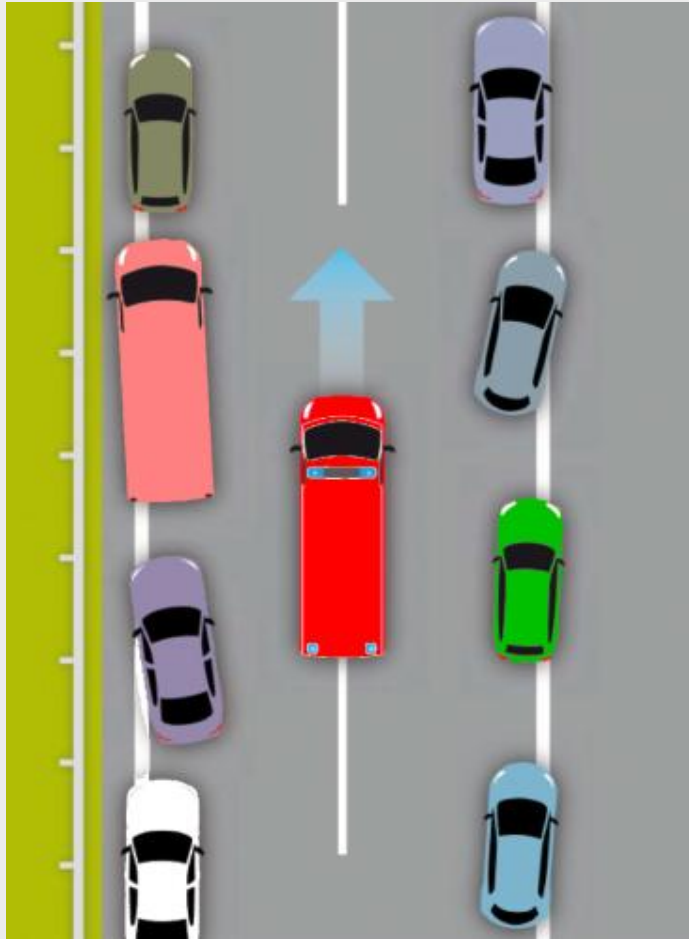
Was ist in Sonderfällen zu tun?

- Auch wenn der Platz für eine Rettungsgasse nicht ausreicht, ist Einsatzfahrzeugen Platz zu machen
- Fahrzeug bei Fahrbahnverengungen (z.B. Brücken und Tunnel) so positionieren, dass Einsatzfahrzeuge passieren können
- Vorbildlich verhalten:
Mit der Bildung einer Rettungsgasse beginnen, auch wenn vorausfahrende Verkehrsteilnehmer dies noch nicht getan haben
- Einem Einsatzfahrzeug Platz machen, wenn es auf die Autobahn auffährt
- Einsatzfahrzeugen in der Rettungsgasse nicht nachfahren – dies ist nicht erlaubt!

5 gute Gründe für die Rettungsgasse

- 1. Der Zeitgewinn von 4 Minuten erhöht die Überlebenschance der Opfer um bis zu 40 Prozent**
- 2. Bessere Zufahrtsmöglichkeit für Abschlepp- und Bergefahrzeuge**
- 3. Klare Verhaltensregeln für alle Verkehrsteilnehmer**
- 4. Keine Behinderung der Zufahrt durch liegengebliebene defekte Fahrzeuge oder Missbrauch des Seitenstreifens**
- 5. Je rascher die Rettungskräfte vor Ort sind, umso schneller wird die Einsatzstelle geräumt und die Verkehrsteilnehmer können ihre Fahrt fortsetzen**

Rettungsgasse – ich mach's richtig!





Gibt es
Fragen?

Hinweise zur Benutzung der Informationen dieser Ausbildungshilfe:

Diese Ausbildungshilfe ist nur für den dienstlichen Gebrauch der Feuerwehr bestimmt, jede andere und insbesondere die gewerbliche Nutzung ist untersagt.

Die Informationen in dieser Präsentation erfolgen ohne Gewährleistung der Richtigkeit. Weder der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. noch die Autoren können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen eine juristische Verantwortung oder eine Haftung übernehmen. Die Angaben und Informationen werden „wie besehen“ erteilt, unter Ausschluss der Gewährleistung und Haftung jeder Art. Der Anwender übernimmt das gesamte Risiko hinsichtlich der Richtigkeit und der Verwendung sowie aller darin enthaltenen Informationen. Die Daten in dieser Ausbildungshilfe sind nach bestem Wissen zusammengestellt; die taktischen Hinweise zeigen Möglichkeiten für den Einsatz auf. Dennoch müssen die Herausgeber jegliche Haftung ausschließen und können keinerlei Verantwortung oder Haftung für etwaige inhaltliche oder sonstige Unrichtigkeiten übernehmen. Alle Angaben, Daten, Hinweise und Ratschläge sind deshalb mit keiner Verpflichtung oder Garantie des Herausgebers oder der Autoren verbunden. Die Einsatzempfehlungen wurden nach bestem Wissen auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse erstellt. Die Anwendung bzw. Umsetzung erfolgt auf eigenes Risiko. Alle Angaben, Daten, Hinweise und Ratschläge sind mit keiner Verpflichtung oder Garantie des Herausgebers oder der Autoren verbunden, diese Organe und Personen haften nicht für Schäden, die aus der Anwendung bzw. Umsetzung der Präsentation und ihrer Informationen entstehen.

Diese Ausbildungshilfe kann eine solide Feuerwehr- und Führungsausbildung nicht ersetzen. Insbesondere kann die Ausbildungshilfe Hinweise, Sicherheitsratschläge und andere Hilfen enthalten, bei denen im Einsatz sicherzustellen ist, dass die gemachten Angaben für den jeweiligen Einsatzfall gültig sind und für die im Einzelfall zu prüfen ist, ob weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Die Ausbildungshilfe stellt Entscheidungshilfen dar, die durch den jeweiligen Einsatzleiter für den konkreten Einsatz auf Plausibilität und Übereinstimmung geprüft werden müssen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung sind Fehler nicht völlig auszuschließen. Deshalb können Herausgeber, Autoren und Verlag keine Gewähr für die Richtigkeit der enthaltenen Daten und Angaben übernehmen; eine Verbindlichkeit oder Haftung kann aus ihnen nicht abgeleitet werden.

Die Präsentation einschließlich aller verwendeten Fotos, Grafiken und Texten ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung, insbesondere die Vervielfältigung, Übersetzung, Funksendung, Entnahme von Abbildungen und Texten sowie die Speicherung in elektronischen Systemen ist ohne die Zustimmung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. unzulässig und strafbar. Bei der Weitergabe der Informationen ist auf den Urheberrechtsschutz zu achten. Auch nicht eigens gekennzeichnete oder hervorgehobene Markennamen können geschützte Warenzeichen darstellen. Die Wiedergabe von Gebrauchs- oder Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. berechtigt auch ohne spezielle Kennzeichnung nicht zu der Annahme, diese Namen dürften von jedermann frei benutzt werden.

Quellennachweis:

Der Quellennachweis ist auf den jeweiligen Bildern und Grafiken angegeben, die Bildrechte wurden vom Rechteinhaber für die Verwendung in dieser Präsentation frei gegeben. Der Landesfeuerwehrverband Bayern bedankt sich für die Unterstützung und die Bereitstellung von Grafiken und Fotos bei: ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft • ADAC e.V. • FireFoto Thomas Gaulke

Eine Bitte zum Schluss:

Die Anwender dieser Ausbildungshilfe können dabei helfen, alle Informationen ständig auf dem aktuellem Stand zu halten. Sollten Informationen überholt sein oder haben Sie Verbesserungsvorschläge und Anregungen zur weiteren inhaltlichen Gestaltung, dann senden Sie bitte eine eMail an folgende Adresse: fb3@lfv.bayern.de . Für Ihre Hinweise und Anregungen schon jetzt vielen Dank.